

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (im Folgenden Sicherheitsbestimmungen genannt) beruhen maßgeblich auf den Vorschriften der in Rheinland-Pfalz per Erlass eingeführten Versammlungsstätten-Richtlinie (Landesverordnung VStättVO Rheinland-Pfalz, Fassung vom 13.03.2018). Die Sicherheitsbestimmungen sind verbindlich für alle Unternehmen, Vereinigungen, Organisationen und Personen, die in den von der IKuM - Ingelheimer Kultur und Marketing GmbH (nachfolgend IKuM genannt) zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräumen und /-flächen in der KING Kultur- und Kongresshalle und im Ingelheimer Winzerkeller nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt) Veranstaltungen durchführen oder Leistungen für die Durchführung von Veranstaltungen erbringen. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gegenüber seinen eigenen Beschäftigten und den durch ihn beauftragten Dritten (Servicepartner, Techniker, Künstler etc.) zu sorgen.

2. Vorbereitung und Abstimmung der Veranstaltung

Der Veranstalter hat bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung den Ablauf der Veranstaltung einschließlich aller organisatorischen und technischen Details mit der IKuM abzustimmen. Hierzu erhält er ein Formular in welchem er die erforderlichen „Pflichtangaben zur Veranstaltung“ an die IKuM zu übermitteln hat. Sie enthalten insbesondere Angaben

- zum Veranstaltungsablauf, Auf- und Abbau, Öffnungszeiten für Besucher, Veranstaltungsbeginn
- zu Art und Umfang von Aufbauten und technischen Einrichtungen
- zu feuergefährlichen Handlungen, offenen Flammen, Kerzen, Bühnennebel
- zu Ausschmückungen, Dekorationen, Ausstattungen, Requisiten
- zur Veranstaltungsleitung und zum technischen Personal des Veranstalters

Bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau kann vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe nach § 40 Absatz 6 (Landesverordnung VStättVO Rheinland-Pfalz, Fassung vom 13.03.2018) verlangt werden.

3. Verantwortliche Personen, externe Dienste

3.1 Veranstalter

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in dem von ihm angemieteten Zeitraum. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Die max. Personenzahl wird lt. dem genehmigten und in Absprache mit der IKuM verwendeten Bestuhlungsplan definiert. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Das von der IKuM eingesetzte Personal wirkt hierbei unterstützend. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Auf- und Einbauten, Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Abhängungen, verlegten Kabel und Bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Vorschriften der Landesverordnung VStättVO Rheinland-Pfalz (Fassung vom 13.03.2018) und die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ sowie der DGUV-V 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ einzuhalten. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung sowie die immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

3.2 Verantwortlicher Vertreter des Veranstalters

Der Veranstalter hat gegenüber der IKuM mindestens eine Person zu benennen, die während der Veranstaltung als „Verantwortlicher Vertreter“ des Veranstalters berechtigt und verpflichtet ist, notwendige Entscheidungen für die Sicherheit der Veranstaltung in Abstimmung mit der IKuM zu treffen. Der „Verantwortliche Vertreter“ des Veranstalters ist zur Anwesenheit vom Besuchereinsatz bis zum Ende der Veranstaltung verpflichtet,

muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen im Gefahrfall in Abstimmung mit den von der IKuM benannten Dienstkräften, der Feuerwehr und der Polizei zu treffen. Die IKuM kann verlangen, dass der „Verantwortliche Vertreter“ die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 5 Landesverordnung VStättVO Rheinland-Pfalz (Fassung 13.03.2018) für die Dauer der Veranstaltung wahrnimmt. In diesem Fall hat der Veranstaltungsleiter an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich dabei mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der IKuM hat der „Verantwortliche Vertreter“ vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der „Verantwortliche Vertreter“ des Veranstalters und der Veranstaltungsleiter sind verpflichtet eine Veranstaltung abubrechen, wenn eine Gefährdung von Personen dies erforderlich macht und wenn sicherheitsrelevante Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden. Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen oder verweigert der Veranstalter die Übernahme dieser Funktion übernimmt die IKuM mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist die IKuM berechtigt, die Personalkosten vollständig auf den Veranstalter umzulegen.

3.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Der Auf- und Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen hat unter Leitung und Aufsicht von qualifiziertem Fachpersonal zu erfolgen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass das erforderliche Personal mit der Qualifikation nach §§ 39, 40 Landesverordnung VStättVO Rheinland-Pfalz (Fassung 13.03.2018) vor Ort anwesend ist. Soweit von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können, kann anstelle des qualifizierten Fachpersonals (in den Grenzen des § 38 Absatz 5 Landesverordnung VStättVO Rheinland-Pfalz (Fassung 13.03.2018) auch eine „Aufsichtführende Person“ eingesetzt werden, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist. Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik werden durch die IKuM auf Kosten des Veranstalters gestellt, soweit der Veranstalter nicht über analog qualifiziertes Personal verfügt.

3.4 Dienstkräfte der IKuM

Die IKuM und die von ihm hierzu beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der Landesverordnung VStättVO Rheinland-Pfalz (Fassung 13.03.2018) und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Die Dienstkräfte der IKuM sind im Rahmen dessen zur Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte berechtigt. Bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen steht ihnen ein unmittelbares Anweisungsrecht zu. Den Dienstkräften der IKuM ist jederzeit Zugang zu allen Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann die IKuM vom Veranstalter die sofortige Abstellung des Mangels und soweit dies nicht möglich ist oder die Abstellung des Mangels verweigert wird, die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so sind die Dienstkräfte der IKuM zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt.

3.5 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst

Erforderlichkeit und Umfang eines Ordnungsdienstes und eines Sanitätsdienstes (Anzahl der erforderlichen Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die Kosten für einen gegebenenfalls notwendigen Einsatz dieser Dienste zu tragen. Die IKuM ist berechtigt die Anwesenheit dieser Dienste auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, wenn sich auf Grund der Veranstaltungsinhalte, des geplanten Ablaufs oder der zu erwartenden Besucher erhöhte Risiken zeigen.

3.6 Brandsicherheitswache

Bei Veranstaltungen bei denen im Brandfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können und bei Veranstaltungen mit erhöhtem Brandrisiko muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr nach § 41 Landesverordnung VStätt-

tVO Rheinland-Pfalz (Fassung 13.03.2018) anwendend sein. Die IKuM entscheidet, bei Bedarf in Abstimmung mit der Feuerwehr, über die Notwendigkeit und Stärke der Brandsicherheitswache. Die Kosten die durch den Einsatz der Brandsicherheitswache entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

4. Sicherheits- und Brandschutztechnische Betriebsvorschriften

4.1 Feuerwehrbewegungszone, Halte- und Parkverbote

Die Zufahrt zur Versammlungsstätte sowie die Flächen vor den Eingängen müssen als Rettungswege jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Bereich der Feuerwehrezufahrten ist generell nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger können auch ohne vorherige Ankündigung über Lautsprecher auf Kosten des Besitzers entfernt werden.

4.2 Einhaltung Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Für die Aufplanung von Hallen und die Bestuhlung von Versammlungsräumen sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der IKuM und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung von Veranstaltungsräumen ist strengstens verboten.

4.3 Notausgänge

Notausgänge sind ständig freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

4.4 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Türen

und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

4.5 Podien, Podeste und sonstige Aufbauten

Podien, Podeste und sonstige Aufbauten, die in die Versammlungsstätte eingebracht werden sollen, sind der IKuM zuvor anzuzeigen. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit auch durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Auf Anforderung der IKuM sind Standsicherheitsnachweise (Prüfbücher, prüffähige Statik) vorzulegen. Die Unterkonstruktion von Podien und Aufbauten mit mehr als 20m² muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht. Dies gilt nicht für die dem Publikum zugewandte Seite von Bühnen und Szenenflächen.

4.6 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen

Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus schwer entflammbar Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Die IKuM kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Sie müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

4.7 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen aus schwer entflammbar Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Die IKuM kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausschmückungen vorlegt. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu

prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die IKuM kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Ausschmückungen müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Die Verwendung von **Luftballons** und sonstigen **Flugobjekten** muss von der IKuM genehmigt werden. Luftballons müssen mit Sicherheitsgas befüllt werden.

4.8 Ausstattungen

Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelementen von Bühnen und Szenenbildern müssen aus schwer entflammbar Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Die IKuM kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausstattungen vorlegt.

4.9 Requisiten

Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) wie Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

4.10 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen nicht in der Versammlungsstätte gelagert werden. Unter oder auf Bühnen, Szeneflächen und Podesten dürfen keine Verpackungen oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufbewahrt werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein-

und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer in die Versammlungsstätte eingebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden.

4.11 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien

Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen oder der Landesverordnung VStättVO Rheinland-Pfalz (Fassung 13.03.2018) nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

4.12 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist anzeige- und genehmigungspflichtig. Es ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Verwendung der IKuM rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen einvernehmlich mit der Feuerwehr abgestimmt sind.

4.13 Verwenden von Kerzen und Brennpaste

Die beabsichtigte Verwendung von Kerzen oder offenem Feuer und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist grundsätzlich untersagt. Die Anwendung von Brennpaste in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen im Rahmen der Eigenbewirtschaftung ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass deren Verwendung der IKuM rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt und diese schriftlich bestätigt wurde.

4.14 Pyrotechnik

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht und durch den Veranstalter bei der IKuM beantragt werden. Die Genehmigung und die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis-/ Befähigungsscheins sind der IKuM vorzulegen. Eine Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen im Gebäude ist nicht möglich.

4.15 Heiß- und Feuerarbeiten

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte

verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit der IKuM zulässig.

4.16 Laseranlagen

Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist der IKuM rechtzeitig vor der Veranstaltung anzuzeigen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem Laserschutzbeauftragten oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein.

4.17 Brandmeldeanlage

In den Deckenbereichen der Versammlungsstätte ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert, die auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet ist. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass es veranstaltungsbedingt zu keiner Fehlauslösung der Brandmeldeanlage kommt. Feuergefährliche Effekte, der Einsatz von Nebelmaschinen oder sonstige Tätigkeiten mit Rauch- oder Hitzentwicklung sind der IKuM rechtzeitig vor der Veranstaltung anzuzeigen und müssen von dieser in Abstimmung mit der Feuerwehr vorab genehmigt werden. Bei versehentlicher Auslösung der Brandmeldeanlage trägt der Veranstalter/ Verursacher sämtliche Folgekosten.

4.18 Technische Daten und Einrichtungen der Versammlungsstätte

Die technischen Daten der Versammlungsstätte werden dem Veranstalter auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur durch die IKuM und seine Dienstkräfte bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht-, Ton- und Kraftnetz der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die IKuM eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

4.19 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Das eingebrachte technische Equipment des

Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische Anlagen und Anlagenteile dürfen für Besucher nicht zugänglich sein; sie sind so zu sichern, dass eine Gefährdung von Besuchern auszuschließen ist. Geplante Abhängungen von der Hallendecke sind der IKuM rechtzeitig unter Vorlage eines Hängeplans anzuzeigen. Der Veranstalter erhält anschließend von der IKuM die zur Verfügung stehenden Hängepunkte und zulässigen Hängelasten genannt. In sicherheitstechnischer Hinsicht zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 3, 17 und 54 einschließlich der einschlägigen Informations- und Ausführungsbestimmungen (vgl. BGI 810). Technisches Equipment, das diesen sicherheitstechnischen Mindestanforderungen nicht entspricht, darf in der Versammlungsstätte nicht verwendet werden.

4.20 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container in der Versammlungsstätte sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und / oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist auf Anforderung der Behörde mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen.

4.21 Nägel, Haken, Klebestreifen

Das Anbringen von Nägeln, Haken, Klebestreifen und dergleichen in oder an Böden, Wänden und Decken ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellem Teppichklebeband erfolgen. Es muss von der IKuM vor seiner Verwendung freigegeben werden.

4.22 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbe-

sondere der DGUV-V 1 und der DGUV-V 17 durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch welche die Arbeiten auf einander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der IKUM zu melden.

4.23 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

4.24 Rauchverbot

In der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und während Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

Stand: März 2022, Ingelheim am Rhein